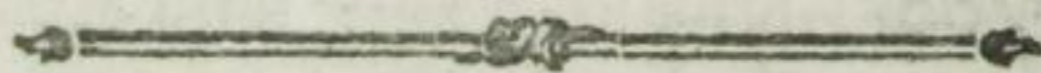




Das
Privilegium de non appellando
des
Kur- und Fürstlichen Hauses
Sachsen.



Doch würde zu weit ins Alterthum mich
verlieren, wenn ich hier bis auf
den Ursprung der Gerichtsbarkeit der
meißnisch-thüringischen und sächsischen Landes-
fürsten zurückgehen und zeigen wollte, wie sie stu-
fenweis sich bis zu den obersten und alleinigen
Richtern ihrer Unterthanen und Eingefessenen
hinaufgeschwungen haben. Auch ist dies schon
von andern ¹⁾ vor mir ziemlich vollständig aus-
einander.

I.

1) W. G. H. Hellfelds Versuch einer Geschichte
der landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit in Sach-
sen etc. Jen, 1782. 8.

Günth.

U